

V.

Der § 38 erhält nach Abs. 4 folgende weitere Zufätze:

An Fortbildungsschulen können im Unterrichte neben den Lehrkräften nach Cap. VIII des Gesetzes Fachkundige beschäftigt, auch als Fachlehrer angestellt werden, wenn sie die nötige allgemeine Bildung und Geschick für den Unterricht besitzen.

Die Bedingungen ihrer Anstellung werden in jedem einzelnen Falle durch einen von dem Schulvorstande mit dem Fachkundigen abzuschließenden und von dem Ministerium zu genehmigenden Vertrag festgestellt.

Ständige Anstellung ist nur zulässig, wenn der Fachkundige eine Fachlehrerprüfung abgelegt hat, die von dem Fürstlichen Ministerium anerkannt worden ist, wenn er drei Jahre lang als Fachlehrer tätig gewesen ist und mit mindestens 24 Wochenstunden beschäftigt werden soll.

Das Fürstliche Ministerium kann in geeigneten Fällen Befreiung von der Fachprüfung bewilligen und kann den Fachlehrern in bezug auf Alterszulagen und Pensionsberechtigung dieselben Rechte zugestehen, die den Volksschullehrern gesetzlich eingeräumt sind.

VI.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft.

Alle dem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen gelten für aufgehoben. Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 11. Mai 1914.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Ruckdeschel.